

- Hinweis: Die ist die Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marksuhl vom 17.07.2006. Rechtlich verbindlich sind die im Amtsblatt „Marksuhler Nachrichten“ bekannt gemachten Satzungen:
- Friedhofsgebührensatzung vom 14.07.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Marksuhl „Marksuhler Nachrichten“ Nr. 07/2006 am 20.07.2006
 - Satzung vom 12.12.2013 zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marksuhl vom 14.07.2006

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marksuhl vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Marksuhl folgende, vom Gemeinderat am 22.06.2006 beschlossene Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Marksuhl vom 28.12.2005 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattungsleistungen Ausheben des Grabes einschließlich Abdeckung des Aushubs, Ausgrünen und im Bedarfsfalls Absichern der Grabstelle gegen Einrutschen, Transport der Trauergebände von der Trauerhalle zum Grab, Verfüllen des Grabes und Auflegen der Trauergebände werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

Bestattungsart / -leistungen	Gebühr in €
1. Erdbestattung (Bestattung einer Leiche)	426,02
<u>bei Bedarf:</u>	
2. Überführung des Sarges von der Trauerhalle zum Grab mit eigenem Personal (6 Mann), Einsenken des Sarges	321,30
3. Urnenbeisetzung, neues Grab	95,20
4. Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	89,25
<u>bei Bedarf:</u>	
5. Überführung der Urne von der Trauerhalle zum Grab mit eigenem Personal, Einsenken der Urne	47,60
6. Urnenbeisetzung in der Urnenrasengrabstätte	95,20
7. Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab in der Urnenrasengrabstätte	89,25

<u>bei Bedarf:</u>	
8. Überführung der Urne von der Trauerhalle zum Grab mit eigenem Personal, Einsenken der Urne	47,60
9. Anonyme Beisetzung einer Urne	59,50
10. Anbringen des Namensschildes bei anonymer Beisetzung	100,00
11. Umbettung - Ausheben und Versenden	119,00
12. Umbettung – Ausheben eines neuen oder bestehenden Grabes, Versenken der Urne, Verfüllen	102,34

Zuschläge bei schwierigen Bodenverhältnissen oder Dauerfrost:

13. Erdbestattung	77,05
14. Urnenbeisetzung neues Grab	20,83
15. Urnenbeisetzung auf ein bestehendes Grab	18,74
16. Urnenbeisetzung in der Urnenrasengrabstätte	20,83
17. Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab in der Urnenrasengrabstätte	18,74
18. Anonyme Beisetzung	20,83
19. Umbettung - Ausheben und Versenden	14,58
20. Umbettung – Ausheben eines neuen oder bestehenden Grabes, Versenken der Urne, Verfüllen	20,83

In den Positionen 9, 11 und 12 sind lediglich die Leistungen für das Ausheben und Verschließen der Grabstelle sowie Absenken bzw. Entnehmen der Urne enthalten.

§ 6 Nutzungsgebühren

Folgende Nutzungsgebühren werden festgesetzt:

Bestattungsart	Nutzungsgebühr in €
Erdbestattung Reihengrab	495,44
Erdbestattung Wahlgrab (Doppelgrab)	990,88
Verlängerung der Nutzungszeit Wahlgrab pro angefangenem Jahr	33,03
Urnenreihengrab	486,55
Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	973,10
Verlängerung der Nutzungszeit Urnenwahlgrab pro angefangenem Jahr	32,44
Urnenrasengrabstätte	1.129,52
Urnengemeinschaftsgrabstätte	865,58

§ 7 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. Reihengrab | 120,00 € |
| 2. Wahlgrab (Doppelgrab) | 200,00 € |

3. Urnenreihengrab	80,00 €
4. Urnenwahlgrab (Doppelgrab)	130,00 €

§ 8

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	40,00 €
b) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Marksuhl, 14.07.2006

gez. Trostmann
Bürgermeister

- Siegel -